

## Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur/zum Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 21.01.2014

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 71 Abs. 3, Abs. 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931; zuletzt geändert am 25.07.2013 BGBl. I S. 2749), nach § 5a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006, GV.NRW 2006,446, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 11.09.2012; GV.NRW. S. 426) nach § 66 BBiG die von seinem Berufsausschuss nach § 79 Abs. 4 BBiG am 19. November 2013 beschlossene Ausbildungsregelung:

### Präambel:

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

Grundsätzlich ist auch für Menschen mit Behinderungen nach § 64 BBiG i.V. mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

### § 1

#### Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur/zum Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### § 2

#### Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG und gilt für Menschen mit Behinderungen im Sinne des

§ 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis ist auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit festzustellen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung erst dann in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn das Ergebnis der Eignungsuntersuchung vorliegt.

### § 3

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

### § 4

#### Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten und besonders dafür geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### § 5

#### Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in besonders dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel bei außerbetrieblicher Ausbildung von in der Regel höchstens eins zu acht, bei betrieblicher Ausbildung bzw. in betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten von eins zu zwei anzuwenden.

## § 6

**Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignung in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation (rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation) nachweisen.

(2) Die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation soll folgende Leitthemen beinhalten:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik/Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendige Qualifikation gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

## § 7

**Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Betrieb/mehreren geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Hiervon sollten 8 Wochen bis zur Zwischenprüfung, 12 Wochen nach der Zwischenprüfung abgeleistet werden. Einzelfallentscheidungen in Bezug auf geeignete Betriebe sind möglich.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Abs. 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(3) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte (Abschnitte A und C des Ausbildungsrahmenplanes) und in die Ausbildung im Schwerpunkt (Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplanes).

## § 8

**Ausbildungsrahmenplan/Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der/des Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten dieses erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

**Abschnitt A****Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Verpflegung und Service
  - 1.1 Speisenvorbereitung
  - 1.2 Speisen- und Getränkezubereitung, Haltbarmachung
  - 1.3 Speisenausgabe und Serviceleistungen
2. Hausreinigung, -pflege und Service
  - 2.1 Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen
  - 2.2 Serviceleistungen
3. Textilreinigung, -pflege und Service
  - 3.1 Reinigung und Pflege
  - 3.2 Serviceleistungen

**Abschnitt B****Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten**

1. Verpflegung und Service **oder**
2. Hausreinigung, -pflege und Service **oder**
3. Textilreinigung, -pflege und Service.

**Bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:**

- produkt- und versorgungsbezogene hauswirtschaftliche Dienstleistungsangebote in

hauswirtschaftlichen Betrieben und Dienstleistungsunternehmen

**oder**

- personenbezogene hauswirtschaftliche Dienstleistungsangebote (Betreuung von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen) in hauswirtschaftlichen Betrieben, Dienstleistungsunternehmen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

**Der Schwerpunkt und das Einsatzgebiet** werden vom Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit der/dem Auszubildenden festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es - bezogen auf Breite und Tiefe - die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Abs. 2 Abschnitt B erlaubt.

### **Abschnitt C Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung
3. arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen
4. Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe
5. Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern
6. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
7. Hygiene
8. Lagerung
9. nachhaltiges Handeln
10. dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln

### **§ 9**

#### **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungsfähigkeit) nach Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 dieser Ausbildungsregelung nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Auszubildende können nach Maßgabe von Art und/oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10**

#### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbe- reich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen statt. Es sind praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten

- Verpflegung und Service
- Hausreinigung, -pflege und Service
- Textilreinigung, -pflege und Service zu be- arbeiten.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Arbeitsorganisation, Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Lagerung, nachhaltiges Handeln, dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln einbeziehen kann.

(4) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in 150 Minuten zwei Arbeitsproben bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Eine Arbeitsprobe ist im Gebiet Verpflegung und Service; die andere Arbeitsprobe ist im Gebiet Hausreinigung, -pflege und Ser-

vice **oder** Textilreinigung, -pflege und Service zu bearbeiten.

Im schriftlichen Teil der Prüfung sind in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten.

## § 11

### Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
2. Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Schwerpunkt
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Arbeitsorganisation, Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Lagerung, nachhaltiges Handeln, dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln einbeziehen kann.

(3) Die Abschlussprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(4) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in 210 Minuten eine Arbeitsprobe und eine Arbeitsaufgabe bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern.

Dabei soll der Prüfling in der Arbeitsprobe aus dem Prüfungsbereich Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) in 90 Minuten - inklusive Prüfungsgespräch - nachweisen, dass er hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbringen kann.

Im Prüfungsbereich Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Schwerpunkt (Verpflegung und Service oder Textilreinigung, -pflege und Service oder Hausreinigung, -pflege und Service) soll der Prüfling in 120 Minuten - inklusive Prü-

fungsgespräch - in der Arbeitsaufgabe zeigen, dass er hauswirtschaftliche Dienstleistungen produkt- und versorgungsbezogen **oder** personenbezogen erbringen kann.

(5) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in 90 Minuten und im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in 45 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde sind insbesondere allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt zu berücksichtigen.

## § 12

### Gewichtungsregelung

I. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung sind die drei Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**  
hier: schriftliche Prüfung und praktische Prüfung (Arbeitsprobe): 50 Prozent
2. **Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt des Einsatzgebietes**  
hier: praktische Prüfung (Arbeitsaufgabe) 40 Prozent
3. **Wirtschafts- und Sozialkunde**  
hier: schriftliche Prüfung: 10 Prozent

II. Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Prüfungsbereich **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** sind die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung im Verhältnis 2 : 3 zu gewichten.

## § 13

### Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt mit mindestens „ausreichend“,
4. nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ und

5. keine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet wurden.

(2) Die schriftliche Prüfung ist in einem der Prüfungsbereiche durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von maximal 15 Minuten zu ergänzen, soweit diese für das Bestehen der Abschlussprüfung von Bedeutung ist.

#### § 14

##### **Zeugnis**

Auszubildende, die die Ausbildung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft erfolgreich abschließen, erhalten von der zuständigen Stelle ein Zeugnis, dass das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse in den Prüfungsbereichen „Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“, „Fachgebietsbezogene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt des Einsatzgebietes“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ in Noten ausweist.

#### § 15

##### **Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung**

Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle für Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft in der geltenden Fassung.

#### § 16

##### **Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

#### § 17

##### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Bis zum 31. Januar 2018 finden, außer in Fällen einer Vereinbarung nach Satz 3, auf Verlangen des Prüflings die bis zum Inkrafttreten dieser Regelung geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfung Anwendung.

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragspartner dies vereinbaren.

#### § 18

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung zum Hauswirtschaftshelfer/ zur Hauswirtschaftshelferin vom 15. November 2001 außer Kraft.

Die Regelung wird im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe und in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland amtlich bekannt gegeben. \*)

Münster, den 21.01.2014

**Landwirtschaftskammer**

**Nordrhein-Westfalen**

**Der Präsident**

**Johannes Frizen**

\*) "Die Ausbildungsregelung wird nach außen mit ihrer Veröffentlichung wirksam."